

# Verhandlungsschrift

über die

7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **24. Mai 2022** in der Landesmusikschule Gunkirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20 Uhr

## A N W E S E N D E

### Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- |                              |                                     |
|------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Bgm. Christian Schöffmann | 5. GV Ing. Norbert Schönhöfer, MSc. |
| 2. Vbgm. Mag. Gabriele Modl  | 6. GV Jutta Wambacher               |
| 3. Vbgm. Christian Renner    | 7. GV Dipl.-Ing. Markus Schauer     |
| 4. GV Maximilian Feischl     |                                     |

### Die Gemeinderatsmitglieder

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 8. Andreas Mittermayr  | 16. Veronika Stiebler, BA        |
| 9. Michael Holzleitner                                       | 17. Elke Stoiber-Uranic          |
| 10. Thomas Weichselbaumer                                    | 18. Alexander Hamedinger         |
| 11. Friedrich Stinglmayr                                     | 19. Christoph Brodacz            |
| 12. Barbara Knoll  | 20. Karin Margarete Grünauer, FM |
| 13. Bianca Sabine Lehner, MA                                 | 21. Christian Kogler             |
| 14. Paul Wagner  | 22. Tina Schmidberger            |
| 15. Prof. Walter Nöstlinger                                  | 23. Florian Weidinger            |
| 24. Ersatzmitglied f. GR Mag. Birgit Hintner, BScN.....      | Harald Peterstorfer              |
| 25. Ersatzmitglied f. GR Markus Bayer .....                  | Elke Aichhorn-Volgger            |
| 26. Ersatzmitglied f. GR Ing. Christian Paltinger, MSc ..... | Christian Schöger                |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Mag. iur. Valentina Milicevic ..... | Bernhard Müller, BSc             |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Mag. Hermann Mittermayr .....       | Ing. Wolfgang Seiringer          |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Jochen Leitner.....                 | Christine Minihuber              |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Klaus Wiesinger .....               | Isabell Sumbuljevic              |
| 31. Ersatzmitglied f. GR Anita Huber .....                   | Thomas Kohlendorfer              |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Bernhard Müller, BSc, Stefan Trausner, Michaela Straßmair, Ing. DI Wolfgang Seiringer, MSc, Ing. Thomas Wurm, und Valentin Hummelbrunner, Mst. sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der SPÖ Fraktion, Daniela Leitner ist entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 14. Dezember 2021 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 17. Mai 2022 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA, MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

### **Tagesordnung:**

1. Öffentliches Gut - Grenzberichtigungen gemäß Naturbestand der öffentlichen Straßen in den Bereichen Gänsanger u. Fernreith
2. Union Gunskirchen, Dahlienstraße 20, 4623 Gunskirchen; Ansuchen um Gewährung einer Jugendsportförderung 2021
3. Überarbeitung der Entgelteordnung für das gemeindeeigene Seniorenwohn- u. Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen
4. Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- u. Pflegeheimes aufgrund der Daten des Nachtragsvoranschlags 2022
5. Überarbeitung der Sommerbetreuung-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
6. Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
7. Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
8. Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
9. Überarbeitung der Mittagsbetreuung-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
10. Überarbeitung der Nachmittagsbetreuungs-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
11. Allfälliges

## **1. Öffentliches Gut - Grenzberichtigungen gemäß Naturbestand der öffentlichen Straßen in den Bereichen Gänsanger u. Fernreith;**

Bericht: Bgm. Christian Schöffmann

### **1. Gänsanger**

Im Bereich Gänsanger wurde der Kreuzungsbereich Bichlwimmer Landesstraße, Einmündung Kieswerkstraße, vom Amt der Oö. Landesregierung vermessen.

Dabei wurde festgestellt, dass der Naturbestand der Kieswerkstraße Parz. Nr. 1601/3, und der unbenannten öffentlichen Wegparzelle Nr. 1600, jeweils KG Straß, im Bereich der Liegenschaften Gänsanger 3, 2 u. 10, nicht übereinstimmt (Lageplan lt. Anlage).

Demgemäß soll der neue Grenzverlauf des öffentlichen Gutes mit dem tatsächlichen Verlauf der straßenseitigen Einfriedungen abgestimmt werden.

### **2. Fernreith**

In der Ortschaft Fernreith- Bereich Steinerberg sind in den nächsten Jahren Straßensanierungsarbeiten durchzuführen.

In diesem Zusammenhang ist der Straßenverlauf der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1163/1, KG Grünbach, im Bereich der Liegenschaft Fernreith 18, gemäß dem tatsächlichen Naturverlauf der öffentlichen Straße (Asphaltband u. Bankette) im Vorfeld noch zu vermessen (Lageplan lt. Anlage).

Über die oben erwähnten Vermessungsarbeiten liegen entsprechende Vermessungspläne samt Flächengegenüberstellungen (Gänsanger GZ 2390/21 u. Fernreith GZ 2470/21) vom Vermessungsbüro DI Burgholzer, Wels vor.

Die beiden Straßenvermessungen sollen in weiterer Folge nach der Beschlussfassung zur Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes, beim Grundbuch eingereicht werden.

Antrag: (GV Max Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Den beiden Straßenvermessungen in den Bereichen Gänsanger (GZ 2390/21) und Fernreith (GZ 2470/21) gemäß Anlage, erstellt vom Vermessungsbüro Burgholzer, Wels, und wie im Amtsvortrag angeführt, wird die Zustimmung erteilt. Die beiden Vermessungen werden beim Grundbuch zur Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes eingereicht.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 2. Union Gunskirchen, Dahlienstraße 20, 4623 Gunskirchen; Ansuchen um Gewährung einer Jugendsportförderung 2021

Bericht: Ing. Norbert Schönhöfer

Der Kassier der Union Gunskirchen, Herr Ing. Christoph Biringler, hat mit Schreiben vom 22. April 2022 um die jährliche Jugendsportförderung für das Jahr 2021 angesucht.

Die Richtlinien für die Jugendsportlinien lauten u.a. wie folgt:

### § 7 Höhe der Jugendsportförderung

Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Meisterschaftsbetrieb für einen ortsansässigen Verein teilnehmen:

#### 1. Einzelbewerbe:

Einzelperson € 40,00

#### 2. Mannschaftsbewerbe:

- **Mannschaften – bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres und einer erforderliche Mindestanzahl bis 6 Teilnehmern je Mannschaft € 360,00
- **Mannschaften – bis** zur Vollendung des 14. Lebensjahres und einer erforderliche Mindestanzahl von **mehr** als 6 Teilnehmern je Mannschaft € 660,00
- **Mannschaften – ab** der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und einer erforderliche Mindestanzahl bis 6 Teilnehmern je Mannschaft € 300,00
- **Mannschaften – ab** der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und einer erforderliche Mindestanzahl von **mehr** als 6 Teilnehmern je Mannschaft € 550,00

3. Die Höhe der Jugendsportförderung ist gem. § 6 Abs. 3 der Richtlinien für die Jugendsportförderung der Marktgemeinde Gunskirchen entsprechend zu belegen und wird die Jugendsportförderung bis zum angeführten Höchstbetrag gewährt. Werden geringere Kosten für den Gesamtbetrieb des Nachwuchssportes aufgewendet, gelangt jener Betrag zur Auszahlung, der den Aufwendungen entspricht.

Das Ansuchen der Union Gunskirchen beinhaltet, dass eine Jugendsportförderung für das Jahr 2021 in der Höhe von € 3.465,00 zur Auszahlung gelangen solle.

Daraus ergibt sich, dass seitens der Finanzabteilung eine komplette richtlinienkonforme Neuberechnung der Förderung erfolgt und folgendes Ergebnis berechnet wurde:

4 Mannschaften (bis Vollendung des 14. Lebensjahres) à € 660,00	2.640,00 €
1 Mannschaften (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) à 550,00	550,00 €
1 Mannschaft (sportliche Früherziehung) à 275,00	275,00 €
	3.465,00 €

Seitens der Finanzabteilung wird empfohlen, dem Ansuchen um nachträgliche Auszahlung der Jugendsportförderung zu entsprechen.

Antrag: Ing. Norbert Schönhöfer

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Union Gunskirchen erhält entsprechende Jugendsportförderung für 2021 in der Höhe von € 3.465,00.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

### **3. Überarbeitung der Entgelteordnung für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen**

Bericht: GV Jutta Wambacher

- a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz
- b) Abänderung der Entgelteordnung
  - Entgelteordnung (A) Allgemeiner Teil
  - Entgelteordnung (B) Besonderer Teil
  - Richtlinien für die Kurzzeitpflege im Seniorenwohn- und Pflegeheim
- c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt seit 1. Sept. 1994 ein Seniorenwohn- und Pflegeheim.

#### Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz (HVerG) wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragsgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Die Kosten- und Leistungsrechnung wurde in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt, sodass die Entgelte für das Seniorenwohn- und Pflegeheim wie nachstehend angeführt festgesetzt werden können.

### **a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz**

Das Heimvertragsgesetz sieht vor, dass eine Aufspaltung des tatsächlichen Heimentgeltes durchzuführen ist. Die Kosten- und Leistungsrechnung basierend auf den vorläufigen Voranschlagsdaten des Finanzjahres 2022 ergibt, dass

- für den Lebensmitteleinsatz € 3,61 (inkl. 10% MwSt € 3,97),
- für die Hotelkomponente € 46,59 (inkl. 10% MwSt € 51,25) und
- für die Grundbetreuung € 65,30 (inkl. 10% MwSt € 71,83) vom tatsächlich verrechneten Heimentgelt angesetzt werden dürfen.

### **b) Abänderung der Entgelteordnung**

Im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen werden Heimbewohner betreut, die vor dem Inkrafttreten des Heimgesetzes eingetreten sind. Eine Anpassung der Entgelteordnung ist in diesem Bereich notwendig.

Das Standardentgelt beträgt

- für ein Einbettzimmer € 115,50 exkl. MwSt. (€ 127,05 inkl. 10% MwSt.),
- für ein Zweibettzimmer € 108,57 exkl. MwSt. (€ 119,43 inkl. 10% MwSt.) und
- für ein Kurzzeitpflegezimmer € 128,25 exkl. MwSt. (€ 141,08 inkl. 10% MwSt.)

Der Kostenbeitrag für die vorübergehende Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt abzgl. dem durchschnittlichen, täglichen Verpflegungssatz in Höhe von € 3,61 exkl. MwSt. (€ 3,97 inkl. 10% MwSt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 24 OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung, indem der Lebensmittelgesamtaufwand durch die Gesamtanzahl der wertgleichen Verpflegungstage dividiert wird und das Ergebnis um die Umsatzsteuer erhöht wird.

Die Zimmerräumgebühr beträgt € 114,51 exkl. MwSt. (€ 125,96 inkl. 10% MwSt.).

# **ENTGELTEORDNUNG**

## **für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen**

### **(A) Allgemeiner Teil**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2022 in Verbindung mit der Entgelteordnung „B) Besonderer Teil“ wurde die Entgelteordnung für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim

**ab 1.7.2022**

wie folgt festgesetzt:

### **ARTIKEL I**

#### **Grundsätzliche Bestimmungen**

1. Für jeden im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen verbrachten Aufenthaltstag (Bewohntag) d.h. von der Aufnahme (allenfalls ab dem vereinbarten Eintrittstag) bis zur endgültigen Räumung - Freigabe des Heimplatzes - ist von jedem Bewohner ein Entgelt zu entrichten (Standardentgelt).
2. Das Heimentgelt besteht aus dem Standardentgelt (Artikel II) laut Tarif und einem allfälligen Pflegezuschlag (Artikel III).
3. Zu- und Abgangstag gelten als volle Aufenthaltstage.
4. Für die Dauer einer vorübergehenden Abwesenheit ist anstelle des Standardentgeltes ein Kostenbeitrag (Bettfreihaltegebühr) zu entrichten (Artikel IV).
5. Für Leistungen besonderer Art werden Kostenersätze nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.
6. Die Festsetzung des Standardentgeltes und des Bettfreihalteentgeltes, sowie der Kostenersätze für sonstige Leistungen besonderer Art, erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Erstellung und Beschlussfassung des jährlichen Voranschlages oder aus konkretem Anlass auch während des Haushaltsjahres.

### **ARTIKEL II**

#### **STANDARDENTGELT**

Dieses beinhaltet die Grundleistungen des Heimes gemäß § 2 Abs. 1 der O.Ö. Alten- und Pflegeheimverordnung.

## ARTIKEL III

### **PFLEGEZUSCHLAG**

1. Für Heimbewohner, bei welchem aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegetbedarf) voraussichtlich andauern wird, ist (zusätzlich zum Standardentgelt) ein Pflegezuschlag zu entrichten.
2. Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die jeweilige Einstufung des Heimbewohners in eine Pflegestufe nach dem Bundespflegegesetz oder den sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften (bspw. O.Ö. Pflegegeldgesetz, Landesbeamten-Pensionsgesetz).
3. Der Pflegezuschlag beträgt: in der Stufe 1 und 2 den um das Taschengeld (20 v. H. des Betrages der Stufe 3) verminderten Auszahlungsbetrag, in den Stufen 3 bis 7 80 v. H. des Betrages der jeweiligen Stufe.
4. Der Pflegezuschlag von Personen, die im Heim die sogenannte „Kurzzeitpflege“ in Anspruch nehmen, wird auf Grundlage der Stufe des diesen Personen bereits gewährten Pflegegeldes eingehoben. Als Mindesteinstufung wird jedoch die Pflegestufe 3 festgesetzt. An- und Abreisetag werden als volle Aufenthaltstage gewertet. Für jeden Aufenthaltstag wird 1/30 des Pflegezuschlages verrechnet.
5. Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheiten zu entrichten, soweit das Pflegegeld nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Zeit nicht ruht.
6. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.
7. Für unter Artikel III/1. fallende Heimbewohner, welche nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Bundespflegegeldgesetz oder den sonst in Betracht kommenden Vorschriften zählen und daher kein Pflegegeld erhalten, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die (fiktive) Einstufung in die Pflegestufe nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des O.Ö. Pflegegeldgesetzes erfolgt.

## ARTIKEL IV

### **Kostenbeitrag bei vorübergehender Abwesenheit**

Für die Dauer gemeldeter vorübergehender Abwesenheit ist anstelle des Standardentgeltes nach Artikel II ein Bettfreihalteentgelt zu entrichten; für Ab- und Zugangstage wird in diesem Fall jedoch das Heimentgelt nach Artikel II und III verrechnet. Der Kostenbeitrag ist pro Tag mit dem vollen Tarif des Standardentgeltes abzüglich des Verpflegskostenanteils zu berechnen.

## **ARTIKEL V**

### **Grundlagen für die Vorschreibung der Entgelte**

1. Die Heimbewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter haben alle Daten, die für die Berechnung und Vorschreibung der Entgelte notwendig sind, über Aufforderung bekannt zu geben und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind von den Heimbewohnern oder deren gesetzlichen Vertretern jeweils unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen.
3. Änderungen der Familienverhältnisse sind der Heimleitung dann bekannt zu geben, wenn sie für die Vorschreibung der Heimgebühren von Bedeutung sein können.

## **ARTIKEL VI**

### **Einhebung der Entgelte**

1. Zur Gewährleistung einer möglichst einfachen und sparsamen Einhebung der Entgelte haben die Selbstzahler die Pensionen und sonstigen für die Entrichtung der Entgelte bestimmten Einkünfte auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut überweisen zu lassen und einen Abbuchungsauftrag zugunsten der Marktgemeinde Gunskirchen Seniorenwohn- und Pflegeheim zu erteilen.
2. Die Entgelte werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
3. Bei nur vorübergehender Heimunterbringung kann die Entrichtung der Entgelte im Voraus verlangt werden.
4. Rückständige Entgelte werden nach erfolglos gebliebener Mahnung zwangsweise eingebracht.

## **ARTIKEL VII**

### **Sicherstellung**

1. Zur Abdeckung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens allenfalls vorhandenen Zahlungsrückstände haben Selbstzahler vor dem Heimeintritt eine Kautionszahlung zu leisten.
2. Diese Kautionszahlung darf höchstens das 30-fache des Standardentgeltes pro Tag, erforderlichenfalls, falls zuzüglich des Pflegezuschlages der jeweiligen Pflegegeldstufe, gerundet auf volle Eurobeträge betragen.
3. Das Seniorenwohn- und Pflegeheim (Heimleitung) legt für jede Kautionszahlung bei einem örtlichen Geldinstitut ein eigenes Treuhandkonto mit bestmöglicher Verzinsung an.
4. Nicht verwendete Sicherstellungsbeträge werden anlässlich des Ausscheidens dem Heimbewohner oder dem Empfangsberechtigten rückerstattet.

## **ARTIKEL VIII**

### **Übergangsbestimmungen**

Bis zur tatsächlichen Einstufung/Auszahlung des Pflegegeldes durch den Versicherungsträger kann vorläufig der bisherige Betreuungs-/Pflegezuschlag gegen nachträgliche Abrechnung in Rechnung gestellt werden. Eine Rückzahlung der entrichteten Entgelte findet im Zusammenhang mit der nachträglichen Einstufung aus Anlass der Zuerkennung des Pflegegeldes nicht statt.

## **ARTIKEL IX**

### **Wirksamkeitsbeginn**

1. Diese Bestimmungen treten mit 1.7.2022 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgelteordnung wird die Entgelteordnung vom 1.1.2022 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 29.11.2021 außer Kraft gesetzt.

# ENTGELTEORDNUNG

## für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen

### (B) Besonderer Teil

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2022 in Verbindung mit der Entgelteordnung „A) Allgemeiner Teil“ wurden die Entgelte für das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim

**ab 1.7.2022**

wie folgt festgesetzt:

### ARTIKEL I

<b>STANDARDENTGELT</b>	
<b>Zimmerkategorie</b>	<b>Preis pro Person und Tag</b>
Einbettzimmer mit Dusche und WC	€ 127,05 inkl. 10% MwSt.
Zweibettzimmer mit Dusche und WC	€ 119,43 inkl. 10% MwSt.

### ARTIKEL II

<b>PFLEGEZUSCHLAG</b>
Der Pflegezuschlag beträgt
a) für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 1 und 2: das bezogene Pflegegeld abzüglich des gesetzlich vorgesehenen Taschengeldes
b) für Bezieher von Pflegegeld der Stufen 3 bis 7: 80 % des bezogenen Pflegegeldes
Bei Gewährung einer Ausgleichszahlung erhöhen sich diese Beträge entsprechend. Bis zur Gewährung des der Pflegebedürftigkeit entsprechenden Pflegegeldes erfolgt die Berechnung des Pflegezuschlages durch die Pflegedienstleitung gemeinsam mit dem behandelnden Arzt.

### **ARTIKEL III**

#### **KOSTENBEITRAG BEI VORÜBERGEHENDER ABWESENHEIT**

Dieser ergibt sich aus dem Standardentgelt abzüglich durchschnittlichen, täglichen Verpflegungssatzes von € 3,97 inkl. 10% MwSt.

### **ARTIKEL IV**

#### **ZIMMERRÄUMGEBÜHR**

Bei Räumung des Zimmers durch das Personal des Seniorenwohn- und Pflegeheimes der Marktgemeinde Gunskirchen (frühestens am 3. Tag nach Beendigung des Aufenthaltes), betragen die dadurch entstandenen Kosten € 125,96 inkl. 10% MwSt.

### **ARTIKEL V**

#### **KURZZEITPFLEGE-ENTGELT**

Das Kurzzeitpflege-Entgelt beträgt pro Person und Tag € 141,08 inkl. 10% MwSt.

### **ARTIKEL VI**

#### **UMSATZSTEUER**

In sämtlichen vorangeführten Entgelten ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

### **ARTIKEL VII**

#### **WIRKSAMKEITSBEGINN**

1. Diese Bestimmungen treten mit 1.7.2022 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgelteordnung wird die Entgelteordnung vom 1.1.2021 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 29.11.2021 außer Kraft gesetzt.

## RICHTLINIEN FÜR DIE KURZZEITPFLEGE IM SENIORENWOHN- UND PFLEGEHEIM

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 14. Dezember 2021 kundgemacht.

1. Im Seniorenwohn- und Pflegeheim steht eine **Ein-Personen-Wohneinheit als Kurzzeitpflegeplatz** zur Verfügung.
2. Abschluss einer **schriftlichen Vereinbarung** durch die Heimleitung
3. Die Vergabe des Kurzzeitpflegeplatzes erfolgt in der **Reihenfolge des Einlangens** der Ansuchen, wobei **gemeindeeigene Personen** den **Vorzug** genießen.
4. Die **Mindestdauer** wird mit einer Woche und die Höchstdauer mit vier Wochen festgelegt. Bei Krankheit der pflegenden Person und sonstigen dringenden Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich.
5. Das **Entgelt wird nach der jeweils gültigen Entgelte-Ordnung** des Seniorenwohn- und Pflegeheimes eingehoben und ist vom Vertragspartner nach Ende der Kurzzeitpflege im Nachhinein zu entrichten.
6. Sollte für pflegebedürftige Kurzzeitpflegebewohner vom zuständigen Entscheidungsträger noch **keine Einstufung** in eine Pflegestufe erfolgt sein, oder eine dem tatsächlichen Pflegeaufwand **nicht entsprechende Pflegestufe** gegeben sein, wird von der **Pflegedienstleitung** und dem **Haus- bzw. Betriebsarzt** eine **vorläufige Einstufung** nach den Richtlinien des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der entsprechenden Einstufungsverordnung vorgenommen und auf dieser Basis der Pflegezuschlag ermittelt.
7. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt aufgrund eines Todesfalles oder eines Krankenhaus-Aufenthaltes der betreuten Person vorzeitig beendet, sind nur die tatsächlichen Aufenthaltstage in Rechnung zu stellen.
8. Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt aus sonstigen Gründen vorzeitig beendet, ist eine Bettfreihaltgebühr (entspricht dem täglichen Kurzzeitpflegeentgelt abzüglich des täglichen Lebensmitteleinsatzes) für die restliche Dauer der vertraglich zugesicherten Aufenthaltsdauer vorzuschreiben.
9. Bei **unbegründetem Rücktritt** vom Vertrag (außer im Todesfall oder bei Krankenhausaufenthalt der betreuten Person) wird eine Stornogebühr verrechnet. Diese beträgt bei Rücktritt 5 Tage (oder weniger) vor Beginn des vereinbarten Kurzzeitpflegeaufenthaltes **25 Prozent der Gesamtkosten** des vereinbarten Aufenthaltes.
10. Die Kosten der Kurzzeitpflege werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2022 in Kraft.

### **c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen**

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Zuge der Kalkulation der Heimentgelte auch eine Kalkulation der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden die Daten der Hilfskostenstelle Küche herangezogen. In der dieser Hilfskostenstelle sind die anteiligen Ausgaben für Löhne und Gehälter, Lebensmittel, Strom- und Heizungskosten sowie sonstige Nebenkosten enthalten. Insgesamt sind aus der Hilfskostenstelle Küche Kosten in Höhe von € 798.055,00 umzulegen.

Die Gesamtanzahl der Portionen wird in wertgleiche Verpflegungstage umgewandelt. Dies ergibt für den Planzeitraum 2022 insgesamt 65.264 Verpflegungstage. Dividiert man die entstandenen Kosten durch die wertgleichen Verpflegungstage ergeben sich Gestehungskosten in der Höhe von € 12,23 exkl. MwSt. Diese Kosten werden mit einem Gewichtungsfaktor hinterlegt, welcher

- für das Frühstück 20%,
- für das Mittagessen 50%
- und für das Abendessen 30% der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag unterstellt.

Daraus ergibt sich, dass

- für das Frühstück Kosten in der Höhe von € 2,45 exkl. MwSt.,
- für das Mittagessen Kosten in der Höhe von € 6,12 exkl. MwSt. und
- für das Abendessen Kosten in der Höhe von € 3,67 exkl. MwSt. verursacht werden.

Das Amt der OÖ Landesregierung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass von den ermittelten Kosten je wertgleichem Verpflegungstag die entstandenen Kosten für „externe Bezieher“ in Rechnung zu stellen sind, da eine teilweise Mitfinanzierung durch die Heimbewohner zu unterlassen ist.

Nachstehend angeführte „externe Bezieher“ von Essensportionen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

- Essen auf Räder
- Pfarrcaritaskindergarten
- Krabbelstube
- Bedienstete der Marktgemeinde Gunskirchen
- Schule (Lehrer)
- Sonstige (Offener Mittagstisch)
- Schülerausspeisung

Den Vorgaben des Amtes der OÖ Landesregierung folgend, ist eine interne Verrechnung der abgegebenen Essensportionen durchzuführen und dem jeweiligen Abschnitt anzulasten. Inwieweit die in Rechnung gestellten Kosten den endgültigen Konsumenten zur Vorschreibung gebracht werden, muss im jeweiligen Bereich gesondert einer Klärung zugeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung und des Seniorenwohn- und Pflegeheims wird bemerkt, dass speziell bei der Abgabe der Essensportionen für Kleinkinder (Kindergarten, Krabbelstube) ein Modus gefunden werden muss, der auf die kleineren Portionen Bezug nimmt. Die weiteren Einzelheiten sind seitens der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich in Ihrer Sitzung vom 17.05.2022 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und (**EINSTIMMIG**) beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: GV Jutta Wambacher

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Entgelte für das Seniorenwohn- und Pflegeheim, welche auf Basis der Daten des Vorschlages 2022 berechnet wurden, werden wie folgt festgesetzt.**

- **Die Ableitung und Festsetzung des Entgeltes gem. Heimvertragsgesetz wird aufgrund der vorliegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung abgeändert und beträgt**
  - für ein Einbettzimmer € 115,50 exkl. MwSt. (€ 127,05 inkl. 10% MwSt.),
  - für ein Zweibettzimmer € 108,57 exkl. MwSt. (€ 119,43 inkl. 10% MwSt.) und
  - für ein Kurzzeitpflegezimmer € 128,25 exkl. MwSt. (€ 141,08 inkl. 10% MwSt.)
  
- **An Gestehungskosten werden**
  - a. für das Frühstück € 2,45 exkl. MwSt. (€ 2,70 inkl. 10% MwSt.)
  - b. für das Mittagessen 6,12 exkl. MwSt. (€ 6,73 inkl. 10% MwSt.) und
  - c. für das Abendessen € 3,67 exkl. MwSt. (€ 4,04 inkl. 10% MwSt.) festgesetzt.“
  
- **Der Kostenbeitrag bei vorübergehender Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt gem. Punkt a) abzgl. des durchschnittlichen, täglichen Verpflegungssatzes, der mit € 3,61 exkl. MwSt. (€ 3,97 inkl. 10% MwSt.) festgesetzt wird.**
  
- **Das Heimentgelt für das Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen wird ab 1.7.2022 gem. Entgelteordnung (A) Allgemeiner Teil und Entgelteordnung (B) Besonderer Teil zum Beschluss erhoben.**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

#### **4. Vorlage der Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheims aufgrund der Daten des Nachtragsvoranschlags 2022**

Bericht: GV Jutta Wambacher

- a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz
- b) Abänderung der Entgelteordnung
- c) Ableitung und Festsetzung der Gestehungskosten für Essensportionen

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt seit 1. Sept. 1994 ein Seniorenwohn- und Pflegeheim.

##### Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz – HVerG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragesgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegenüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Als gewissen Ausgleich darf eine Rücklage für Ersatzinvestitionen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse gebildet werden. Die Angemessenheit der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen richtet sich nach dem beim einzelnen Heim in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren anfallenden Reparatur und Ersatzinvestitionen als Standarderhaltung.

Spezielle Bestimmungen und Berechnungen:

Das Amt der OÖ Landesregierung Abt. Soziales und Gesundheit hat der Marktgemeinde Gunskirchen ein neues Datenfile zur Berechnung der Heimentgelte übermittelt. Daraus ist ableitbar, dass die Rücklagen genauer auszuweisen sind und sich die Aufwände und Erträge mit den Aufzeichnungen der Marktgemeinde Gunskirchen im Voranschlag bzw. in der Mittelfristigen Finanzplanung wiederfinden müssen. Die Ersatzinvestitionen werden im Voranschlag der Marktgemeinde Gunskirchen mit € 153.000,00 ausgewiesen und eine ebenso hohe Rücklagenentnahme eingeplant. Deshalb muss die Marktgemeinde Gunskirchen als Heimträgerin die Dotierung der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen überdenken.

Flächen- aufteilung	Ver- waltung	Küche	Reinigung	Wäscherei	Haus- technik	Pflege- u. Betreuungs- leistung	Hotel- leistung	Therapie- leistung
m2	107,14	353,94	85,92	151,01	94,52		5.100,70	170,25

Personal- einheiten								
2006	1,75	9,73	4,50	2,00	1,00	32,49		0,37
2007	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2008	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2009	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	36,50		0,37
2010	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,50		0,37
2011	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,24		0,37
2012	2,00	9,50	4,50	2,00	1,00	40,00		0,37
2013	2,00	10,38	4,50	2,00	1,00	45,45		0,37
2014	2,00	10,13	4,88	2,00	1,00	42,88		0,37
2015	2,00	9,38	4,50	2,00	1,00	43,20		0,37
2016	2,00	8,88	4,75	2,00	1,00	39,00		0,37
2017	2,10	10,00	4,75	1,75	1,00	43,15		0,37
2018	2,50	10,52	4,50	2,00	1,00	42,87		0,38
2019	2,23	10,70	4,50	2,13	1,00	41,48		0,00
2020	2,23	10,70	4,50	2,13	1,00	40,00		0,00
2021	2,23	10,70	4,50	2,13	1,00	40,00		0,00
2022	2,25	10,40	5,26	2,10	1,78	39,76		0,00

Anzahl d. Mitarbeiter								
2006	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	43,00		1,00
2007	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2008	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2009	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	46,00		1,00
2010	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	48,00		1,00
2011	2,00	14,00	8,00	3,00	1,00	50,00		1,00
2012	2,00	14,00	8,00	2,00	1,00	57,00		1,00
2013	2,00	14,00	8,00	2,00	1,00	63,00		1,00
2014	2,00	15,00	8,00	2,00	1,00	58,00		1,00
2015	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	59,00		1,00
2016	2,00	13,00	8,00	2,00	1,00	53,00		1,00
2017	3,00	15,00	8,00	2,00	1,00	58,00		1,00
2018	3,00	16,00	9,00	2,00	1,00	58,00		1,00
2019	3,00	16,00	8,00	3,00	1,00	57,00		0,00
2020	3,00	16,00	8,00	3,00	1,00	52,00		0,00
2021	3,00	16,00	8,00	3,00	1,00	52,00		0,00
2022	3,00	18,00	10,00	2,00	1,00	64,00		0,00

Heimentgelt IST	Einzel. brutto	Doppelz. brutto	Einzel. netto	Doppelz. netto
01.01.2020	119,86	112,67	108,97	102,43
01.01.2021	134,87	126,77	122,61	115,25
01.01.2022	125,96	118,40	114,51	107,64
NVA 01.07.2022	127,05	119,43	115,50	108,57

Heimentgelt lt. Entgelteordn.	Einzel. brutto	Doppelz. brutto	Einzel. netto	Doppelz. netto
01.01.2020	117,59	110,55	106,90	100,50
01.01.2021	113,98	107,14	103,62	97,40
01.01.2022	125,96	118,40	114,51	107,64
01.07.2022	125,96	118,40	114,51	107,64

Nach dem Nachtragsvoranschlag 2022 ist eine Anpassung der Entgelteordnung **ab 01.07.2022** notwendig.

**HINWEIS:** Gesonderter Tagesordnungspunkt

**a) Ableitung und Festsetzung des Heimentgeltes gem. Heimvertragsgesetz**

Das Heimvertragsgesetz sieht vor, dass eine Aufspaltung des tatsächlichen Heimentgeltes durchzuführen ist. Die Kosten- und Leistungsrechnung basierend auf den vorläufigen Voranschlagsdaten des Finanzjahres 2022 ergibt, dass

- für den Lebensmitteleinsatz € 3,61 (inkl. 10% MwSt € 3,97),
- für die Hotelkomponente € 46,59 (inkl. 10% MwSt € 51,25) und
- für die Grundbetreuung € 65,30 (inkl. 10% MwSt € 71,83) vom tatsächlich verrechneten Heimentgelt angesetzt werden dürfen.

Gegenständliche %-Sätze sind in den Heimvertrag aufzunehmen.

**b) Abänderung der Entgelteordnung ab 01.07.2022**

Im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen werden Heimbewohner betreut, die vor dem Inkrafttreten des Heimgesetzes eingetreten sind. Eine Anpassung der Entgelteordnung ist in diesem Bereich notwendig.

Das Standardentgelt beträgt

- für ein Einbettzimmer € 115,50 exkl. MwSt. (€ 127,05 inkl. 10% MwSt.),
- für ein Zweibettzimmer € 108,57 exkl. MwSt. (€ 119,43 inkl. 10% MwSt.) und
- für ein Kurzzeitpflegezimmer € 128,25 exkl. MwSt. (€ 141,08 inkl. 10% MwSt.)

Der Kostenbeitrag für die vorübergehende Abwesenheit ergibt sich aus dem Standardentgelt abzgl. dem durchschnittlichen, täglichen Verpflegungssatz in Höhe von € 3,61 exkl. MwSt. (€ 3,97 inkl. 10% MwSt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 24 OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung, indem der Lebensmittelgesamtaufwand durch die Gesamtanzahl der wertgleichen Verpflegungstage dividiert wird und das Ergebnis um die Umsatzsteuer erhöht wird.

Die Zimmerräumgebühr beträgt € 114,51 exkl. MwSt. (€ 125,96 inkl. 10% MwSt.).

### **c) Ableitung und Festsetzung der Gesteungskosten für Essensportionen**

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat im Zuge der Kalkulation der Heimentgelte auch eine Kalkulation der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden die Daten der Hilfskostenstelle Küche herangezogen. In der dieser Hilfskostenstelle sind die anteiligen Ausgaben für Löhne und Gehälter, Lebensmittel, Strom- und Heizungskosten sowie sonstige Nebenkosten enthalten. Insgesamt sind aus der Hilfskostenstelle Küche Kosten in Höhe von € 798.055,00 umzulegen.

Die Gesamtanzahl der Portionen wird in wertgleiche Verpflegungstage umgewandelt. Dies ergibt für den Planzeitraum 2022 insgesamt 65.264 Verpflegungstage. Dividiert man die entstandenen Kosten durch die wertgleichen Verpflegungstage ergeben sich Gesteungskosten in der Höhe von € 12,23 exkl. MwSt. Diese Kosten werden mit einem Gewichtungsfaktor hinterlegt, welcher

- für das Frühstück 20%,
- für das Mittagessen 50%
- und für das Abendessen 30% der Kosten je wertgleichem Verpflegungstag unterstellt.

Daraus ergibt sich, dass

- für das Frühstück Kosten in der Höhe von € 2,45 exkl. MwSt.,
- für das Mittagessen Kosten in der Höhe von € 6,12 exkl. MwSt. und
- für das Abendessen Kosten in der Höhe von € 3,67 exkl. MwSt. verursacht werden.

Das Amt der OÖ Landesregierung vertritt in diesem Zusammenhang die Meinung, dass von den ermittelten Kosten je wertgleichem Verpflegungstag die entstandenen Kosten für „externe Bezieher“ in Rechnung zu stellen sind, da eine teilweise Mitfinanzierung durch die Heimbewohner zu unterlassen ist.

## **§ 24 Kostendeckung**

(1) Grundlage für die Kalkulation kostendeckender Entgelte ist der vom Heimträger (nach den für ihn geltenden Vorschriften) erstellte Voranschlag bzw. die Wirtschaftsplanung.

(2) Bei der Kalkulation der Heimentgelte sind nur jene Kostenfaktoren zu berücksichtigen, die vom laufenden Heimbetrieb verursacht werden und mit den Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe sowie mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar sind.

(3) Bei der Kalkulation der Heimentgelte sind demnach jedenfalls nicht zu berücksichtigen:

1. Ruhe- und Versorgungsgenüsse,
2. kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals,
3. die Aufrechnung von Betriebsabgängen, die durch baulich bedingte Minderauslastungen entstanden sind,
4. Absetzung für Abnutzung (AfA),
5. die durch fehlende bzw. nicht zeitgerechte finanzielle Vorsorge des Heimträgers benötigten Fremdmittel und die damit zusammenhängenden Finanzierungskosten (Kapital- und Zinsendienst samt Spesen),
6. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen.

(4) Finanzielle Mittel für Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen sind im Rahmen der Kalkulation der Heimentgelte in angemessener Höhe zu berücksichtigen.

(5) Es ist unzulässig, Einnahmenüberschüsse aus dem Heimbetrieb dem allgemeinen Budget des Heimträgers zuzuführen oder auch verbesserte Betriebsergebnisse gegen vom Heimträger selbst zu tragende Lasten aufzurechnen. Etwaige Überschüsse aus dem Heimbetrieb sind daher einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

(6) Innerhalb eines Bezirks und einer Heimträgerschaft ist die Kalkulation eines einheitlichen Heimtarifs für mehrere oder alle Heime der Heimträgerschaft zulässig. In diesem Fall gilt die Prämisse der Kostendeckung im Heimverbund.

Nachstehend angeführte „externe Bezieher“ von Essenportionen werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

- Essen auf Räder
- Pfarrcaritaskindergarten
- Krabbelstube
- Bedienstete der Marktgemeinde Gunskirchen
- Schule (Lehrer)
- Sonstige (Offener Mittagstisch)
- Schülerausspeisung

Den Vorgaben des Amtes der OÖ Landesregierung folgend, ist eine interne Verrechnung der abgegebenen Essensportionen durchzuführen und dem jeweiligen Abschnitt anzulasten. Inwieweit die in Rechnung gestellten Kosten den endgültigen Konsumenten zur Vorschreibung gebracht werden, muss im jeweiligen Bereich gesondert einer Klärung zugeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung und des Seniorenwohn- und Pflegeheims wird bemerkt, dass speziell bei der Abgabe der Essenportionen für Kleinkinder (Kindergarten, Krabbelstube) ein Modus gefunden werden muss, der auf die kleineren Portionen Bezug nimmt. Die weiteren Einzelheiten sind seitens der Verwaltung in die Wege zu leiten.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich in Ihrer Sitzung vom 17.05.2022 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und (**EINSTIMMIG**) beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: GV Jutta Wambacher

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheims aufgrund der Daten des Nachtragsvoranschlags 2022 wird zur Kenntnis genommen.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 5. Überarbeitung der Sommerbetreuung - Tarifordnung der Marktgemeinde Gunkskirchen

Bericht: GV Jutta Wambacher

Die Marktgemeinde Gunkskirchen bietet seit geraumer Zeit in den Sommermonaten (Ferienzeit) folgende Kinderbetreuungsmöglichkeiten an:

- Sommerkindergarten
- Spielesommer

Das von der Marktgemeinde Gunkskirchen angebotene Betreuungsangebot wird vom Amt der OÖ. Landesregierung unterstützt und für den Sommerkindergarten eine Förderung gewährt. Zur Erlangung dieser Förderung bestehen Förderungskriterien des Amtes der OÖ. Landesregierung, die eingehalten werden müssen, um die Förderung zu erlangen. Für die Führung des Sommerkindergartens darf kein bestehendes Personal verwendet werden.

Für den Spielesommer wird vom Amt der OÖ. Landesregierung keine Förderung gewährt und bestehen auch somit auch keine Förderungskriterien die eingehalten werden müssen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch für den Spielesommer gewisse grundlegende Qualitätskriterien bestehen.

In der Vergangenheit wurde bereits eine Tarifordnung für die Sommerbetreuung für Kinder entwickelt, welche durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Nunmehr soll eine Anpassung dieser Tarifordnung wie folgt erfolgen:

### K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

#### V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunkskirchen vom ..... mit der eine

### **SOMMERBETREUUNG FÜR KINDER - TARIFORDNUNG**

erlassen wird.

#### **A.) SOMMERKINDERGARTEN**

##### **§ 1 Elternbeitrag**

1. Der Besuch des Sommerkindergartens ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 94/2017 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat

bis zum Erreichen der Schulpflicht sind berechtigt den Sommerkindergarten zu besuchen. Die Bestimmung der jeweils in Geltung stehenden Kindergarten-Tarifordnung sind subsidiär anzuwenden.

### **§ 2 Verpflegskostenbeitrag**

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegskostenbeitrages wird gesondert in der Schülerausspeisungs-Tarifordnung geregelt.

### **§ 3 Gastbeitrag**

1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht.

## **B.) SPIELESOMMER**

### **§ 4 Elternbeitrag**

1. Der Besuch des Spielesommers ist beitragspflichtig. Kinder die bereits die Schule besuchen sind berechtigt den Spielesommer zu besuchen. Die Bestimmung der jeweils in Geltung stehenden Schülerhort-Tarifordnung sind subsidiär anzuwenden.

### **§ 5 Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag wird von der Marktgemeinde Gunskirchen festgelegt und beträgt:

für Kinder über 6 Jahre je Woche	€ 27,50
----------------------------------	---------

### **§ 6 Verpflegskostenbeitrag**

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegskostenbeitrages wird gesondert in der Schülerausspeisungs-Tarifordnung geregelt.

### **§ 7 Gastbeitrag**

1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation der betreffenden Kinder oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
2. Der Gastbeitrag beträgt pro Woche  
für Kinder die den Spielesommer besuchen € 27,50

## **C.) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Anmeldegebühr**

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Sommerbetreuung für Kinder teilnehmen haben bei der Anmeldung eine Anmeldegebühr zu entrichten.

Anmeldegebühr je Woche € 15,00

Die Anmeldegebühr wird rückerstattet, wenn

- a. das Kind/Schüler die Sommerbetreuung für Kinder tatsächlich besucht hatte, oder
- b. ein wichtiger Grund nachgewiesen werden kann, der den Besuch der Sommerbetreuung für Kinder verhindert hatte

### **§ 9 Umsatzsteuer**

Die mit dieser Sommerbetreuung für Kinder - Tarifordnung festgesetzten Elternbeiträge, Verpflegskostenbeiträge, ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe enthalten.

### **§ 10 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge, sowie der Gastbeitrag sind im Vorhinein zu entrichten. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn es besondere Gründe vorliegen, wie z.B. Krankenhausaufenthalt, die einen Besuch der Sommerbetreuung für Kinder verhindern.

### **§ 11. An- u. Abmeldung**

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind berechtigt, ihr Kind zum Besuch des Sommerkindergartens und des Spielesommers **wochenweise** zu melden. Eine Abmeldung zum Sommerkindergarten oder Spielesommer ist nur vor Beginn der Sommerferien unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich.

### **§ 12. Wirksamkeitsbeginn**

1. Diese Sommerbetreuung für Kinder – Tarifordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann

Aus der Sommerbetreuung für Kinder – Tarifordnung werden auszugweise die wichtigsten Passagen wiedergeben:

#### **Sommerkindergarten**

Kostenlos – bis 13.00 Uhr, darüber hinaus kostenpflichtig

Anlehnung an die Kindergarten-Tarifordnung

Wochenweise Anmeldung

Entrichtung Anmeldegebühr

Angesprochenes Klientel – Kindergartenkinder

Spielesommer

kostenpflichtig

Anlehnung an die Schülerhort-Tarifordnung

Wochenweise Anmeldung

Entrichtung Anmeldegebühr

Angesprochenes Klientel – Schulkinder

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 17. Mai 2022 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Antrag: GV Jutta Wambacher

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Sommerbetreuung für Kinder – Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 6. Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: GV Jutta Wambacher

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

### **OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.**

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.**

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von **2,8 %** der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Diverse Unkostenbeiträge
4. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
5. Gastbeiträge
6. Beitragsermäßigungen
7. Inkrafttreten

**Zu 1.**

## **§ 1 Elternbeiträge, § 2 Mindestbeitrag und § 3 Höchstbeitrag**

### **§ 1 Elternbeiträge**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlender Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### **§ 2 Mindestbeitrag**

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) **€ 53,00** anstatt € 52,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) **€ 46,00** anstatt € 45,00
3. für Kinder nach vollendetem 30. Lebensmonat (ab 13 Uhr) **€ 46,00** anstatt € 45,00

### **§ 3 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens **€ 194,00** anstatt € 189,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens **€ 120,00** anstatt € 117,00
3. für Kinder nach vollendetem 30. Lebensmonat (ab 13 Uhr) **€ 119,00** anstatt € 116,00

## **Zu 2.**

### **§ 4 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

## **Zu 3.**

### **§ 10 Diverse Unkostenbeiträge**

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsausspeisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr **€ 22,-**. Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

Seitens der Finanzabteilung wird festgehalten, dass mit dem eingehobenen Unkostenbeitrag bei dieser Kinderbetreuungseinrichtung eine Kostendeckung erreicht werden kann. Aus diesem Grund soll der Unkostenbeitrag auch für das Arbeitsjahr 2020/2021 in dieser Höhe vorgeschrieben werden.

## **Zu 4.**

### **§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 120,00** anstatt € 117,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen einen Materialbeitrag in der Höhe von € 33,-- bereits seit dem letzten Arbeitsjahr zur Vorschreibung bringt.

#### **Zu 5.**

##### **§ 13 Gastbeiträge**

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

#### **Zu 6.**

##### **§ 7 Beitragsermäßigungen**

(3) Krankheit

Der Elternbeitrag ist für den Zeitraum der Erkrankung nicht zu entrichten, wenn das Kind mindestens **EINE WOCHE (5 aufeinanderfolgende Öffnungstage)** erkrankt ist und diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

(4) Sonstigen familiären Gründen

Der Elternbeitrag ist bei sonstigen familiären Gründen nicht zu entrichten, wenn dieser Zeitraum mindestens **ZWEI WOCHEN (10 aufeinanderfolgende Öffnungstage)** umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.

#### **Zu 7.**

##### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2022 an diese Verordnung anzupassen. Eine Indexanpassung wurde nunmehr in die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung miteingebunden, wobei diese mit 1. September 2022 in Kraft gesetzt wird.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 17. Mai 2022 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Antrag: GV Jutta Wambacher

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2022 in Kraft gesetzt.**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **7. Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen**

Bericht: GV Jutta Wambacher

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten/Krabbelstuben sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

### **OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.**

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.**

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von **2,8 %** der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Beitragsermäßigungen
4. Diverse Unkostenbeiträge
5. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
6. Gastbeiträge
7. Inkrafttreten

**Zu 1.**

### **§ 1 Elternbeiträge, § 2 Mindestbeitrag und § 3 Höchstbeitrag**

#### **§ 1 Elternbeiträge**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlender Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## § 2 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) **€ 53,00** anstatt € 52,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) **€ 46,00** anstatt € 45,00
3. für Kinder nach vollendetem 30. Lebensmonat **€ 46,00** anstatt € 45,00

## § 3 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens **€ 194,00** anstatt € 189,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens **€ 120,00** anstatt € 117,00
3. für Kinder nach vollendetem 30. Lebensmonat **€ 119,00** anstatt € 116,00

## Zu 2.

### § 4 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungs-gesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

## Zu 3.

## § 7 Beitragsermäßigungen

### (3) Krankheit

Der Elternbeitrag ist für den Zeitraum der Erkrankung nicht zu entrichten, wenn das Kind mindestens **EINE WOCHE (5 aufeinanderfolgende Öffnungstage)** erkrankt ist und diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

### (4) Sonstigen familiären Gründen

Der Elternbeitrag ist bei sonstigen familiären Gründen nicht zu entrichten, wenn dieser Zeitraum mindestens **ZWEI WOCHEN (10 aufeinanderfolgende Öffnungstage)** umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.

## Zu 4.

### § 10 Diverse Unkostenbeiträge

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsauspeisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr € 11,-. Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

Seitens der Finanzabteilung wird festgehalten, dass mit dem eingehobenen Unkostenbeitrag bei dieser Kinderbetreuungseinrichtung keine Kostendeckung erreicht werden kann.

## Zu 5.

### § 11 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 120,00** anstatt € 117,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen seit dem Arbeitsjahr 2015/2016 einen Materialbeitrag in der Höhe von **€ 19,80** zur Vorschreibung bringt.

## Zu 6.

### § 12 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

**Zu 7.**

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horten-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2022 an diese Verordnung anzupassen. Eine Indexanpassung wurde nunmehr in die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung miteingebunden, wobei diese mit 1. September 2022 in Kraft gesetzt wird.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 17. Mai 2022 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Antrag: GV Jutta Wambacher

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Krabbelstuben-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2022 in Kraft gesetzt.**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 8. Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: GV Jutta Wambacher

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

### **OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.**

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.**

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von **2,8 %** der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Beitragsermäßigungen
3. Diverse Unkostenbeiträge
4. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
5. Gastbeiträge
6. Inkrafttreten

#### **Zu 1.**

#### **§ 1 Elternbeiträge, § 2 Mindestbeitrag und § 3 Höchstbeitrag**

##### **§ 1 Elternbeiträge**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

### Tarifordnung

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich anhand der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten theoretischen Inanspruchnahme des Schülerhorts. Der Elternbeitrag beträgt 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen und es wird als Mindestbeitrag **€ 46,00** anstatt € 45,00 festgesetzt. Als Obergrenze wird ein Höchstbeitrag für den vormittägigen Besuch des Schülerhorts in der Höhe von **€ 120,00** anstatt € 117,00 festgesetzt. Für die Inanspruchnahme des Schülerhorts über die Mindestöffnungszeiten hinaus wird ein Aufschlag von 20 % verrechnet.

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlender Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### **§ 2 Mindestbeitrag**

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt **€ 46,00** anstatt € 45,00.

### **§ 3 Höchstbeitrag**

Der Höchstbeitrag wird von Marktgemeinde Gunskirchen aufgrund der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten Inanspruchnahme festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

Der Höchstbeitrag beträgt je nach Inanspruchnahme

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) für Kinder, die den Schülerhort innerhalb der Mindestöffnungszeiten (25 Wochenstunden) besuchen        | <b>€ 120,00</b> anstatt € 117,00 |
| b) für Kinder, die den Schülerhort über die Mindestöffnungszeiten hinaus (über 25 Wochenstunden) besuchen | <b>€ 158,00</b> anstatt € 154,00 |

### **Zu 2.**

### **§ 7 Beitragsermäßigungen**

#### (3) Krankheit

Der Elternbeitrag ist für den Zeitraum der Erkrankung nicht zu entrichten, wenn das Kind mindestens **EINE WOCHE (5 aufeinanderfolgende Öffnungstage)** erkrankt ist und diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

#### (4) Sonstigen familiären Gründen

Der Elternbeitrag ist bei sonstigen familiären Gründen nicht zu entrichten, wenn dieser Zeitraum mindestens **ZWEI WOCHEN (10 aufeinanderfolgende Öffnungstage)** umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.

### **Zu 3.**

#### **§ 9 Diverse Unkostenbeiträge**

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsauspeisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstanden Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr **€ 22,-**. Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

Seitens der Finanzabteilung wird festgehalten, dass mit dem eingehobenen Unkostenbeitrag bei dieser Kinderbetreuungseinrichtung eine Kostendeckung erreicht werden kann. Aus diesem Grund soll der Unkostenbeitrag auch für das Arbeitsjahr 2020/2021 in dieser Höhe vorgeschrieben werden.

### **Zu 4.**

#### **§ 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 120,00** anstatt € 117,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen wiederum einen Materialbeitrag in der Höhe von **€ 16,50** zur Vorschreibung bringt.

### **Zu 5.**

#### **§ 11 Gastbeiträge**

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

## **Zu 6.**

### **§ 16 Inkrafttreten**

((1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horten-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2021 an diese Verordnung anzupassen.

Abschließend wird festgehalten, dass in der Vergangenheit des Öfteren seitens der Eltern eine Flexibilisierung in Bezug auf Hortbesuch angeregt wurde. Dabei würde jedoch eine tarifliche Umgestaltung unumgänglich sein.

Seitens der Finanzabteilung wurde diesbezüglich mit dem Land OÖ Rücksprache gehalten und der Marktgemeinde Gunskirchen folgende Auskunft erteilt:

Wie bereits im § 2 Abs. 1 des OÖ KBG ausgeführt, wird für öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen eine Regelmäßigkeit eingefordert, wonach dies nur durch entsprechende Öffnungszeiten ermöglicht werden könne. Aus diesem Grund wird seitens des Landes OÖ die Meinung vertreten, dass eine Flexibilisierung in Form einer Nachmittagsbetreuung installiert werden könne. Diese Nachmittagsbetreuung wird in der Marktgemeinde Gunskirchen bereits wieder seit dem Arbeitsjahr 2015/2016 angeboten.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 17. Mai 2022 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Antrag: GV Jutta Wambacher

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Schülerhort-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2022 in Kraft gesetzt.**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 9. Überarbeitung der Mittagsbetreuung-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: GV Jutta Wambacher

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt nachstehend angeführte Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Krabbelstube
- Kindergarten
- Schülerhort
- Nachmittagsbetreuung
- Mittagsbetreuung (seit 2016/2017)

Aufgrund der Bedürfnisse der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wurde im letzten Jahr an die Marktgemeinde Gunskirchen das Anliegen herangetragen, eine Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen anzubieten. Der hauptsächliche Bedarf dieser Betreuungsform wird im Wesentlichen im Bereich der Volksschule gesehen und wurden somit die entsprechenden Bestimmungen im Wesentlichen auf Volksschulkinder zugeschnitten. Der Grund für die eher offene, textliche Gestaltung liegt darin, dass eine Ausgrenzung von Kindern, welche die Neue Mittelschule besuchen, rechtlich als eher bedenklich eingestuft wird. Weiters wird die Meinung vertreten, dass eine künstliche Verknappung der Berechtigten kein positives Signal seitens der Marktgemeinde Gunskirchen darstelle.

Die Verordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wurde im Wesentlichen der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen nachgebildet, sodass zur Verwaltung eher gleiche Begrifflichkeiten verwendet werden können. Lediglich der Bezug, dass der Betrieb aufgrund der Bestimmung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes vorgesehen sei, entfällt, weil seitens der Direktion der Volksschule Gunskirchen kein Interesse die ganztägige Schulform gem. § 3 a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz einzuführen, gegeben ist.

Die Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wurde anhand der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen nachgebildet. Vorerst wurde davon ausgegangen, dass die Berechnung des Beitrages ähnlich wie bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen anhand der Bewertung des Einkommens stattfinden wird. Sollte der Elternbeitrag ähnlich wie bei den Kinderbetreuungseinrichtungen anhand des Einkommens der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern berechnet werden, könne jene Situation besser nachgebildet werden, in der mehrere Kinder verschiedene Betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Gunskirchen besuchen.

Jedoch könnte man auch die Meinung vertreten, dass es sich bei der Mittagsbetreuung sich um Angebot zur Komplettierung der Betreuungseinrichtung handelt, dies die Festsetzung eines Pauschalbetrages rechtfertigt.

Folgender Tarifordnung wird daher wie folgt überarbeitet:

### **K U N D M A C H U N G**

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom \_\_\_\_\_ mit der eine

## Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

erlassen wird.

### § 1 Elternbeitrag

1. Für die Betreuung der Schüler zu Mittag ist ein Elternbeitrag, angepasst zu leisten. Dieser Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet. Der Elternbeitrag wird jährlich elfmal eingehoben.
2. Der Elternbeitrag ist jener Beitrag der zur Deckung der Kosten der Erhaltung der Mittagsbetreuung eingehoben wird.
3. Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme von weniger als 5 Tagen (Platz-Sharing) wie folgt festgesetzt:
  - a) Für Kinder, die die Mittagsbetreuung an 3 Tagen besuchen 70 %
  - b) Für Kinder, die die Mittagsbetreuung an 2 Tagen besuchen 50 %

Der gemäß § 2 festgesetzte Pauschalbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages, wenn der Schülerhort an weniger als 5 Tagen (Platz-Sharing) besucht wird.

### § 2 Pauschalbeitrag

Der Höchstbeitrag wird von Marktgemeinde Gunskirchen mit

**Montag bis Freitag jeweils von Schulende bis 13.00 Uhr € 45,00**

festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

### **§ 3 Beitragsermäßigungen**

1. **Außergewöhnliche Belastungen**

Der Gemeindevorstand kann über Ansuchen in besonderen Fällen (insbesondere bei finanzieller Notlage, kinderreichen Familien, Pflegekindern) den Mindestbeitrag teilweise, und in außerordentlichen Härtefällen auch zur Gänze, erlassen.

2. **Krankheit**

Der Elternbeitrag ist für den Zeitraum der Erkrankung nicht zu entrichten, wenn das Kind mindestens **EINE WOCHE (5 aufeinanderfolgende Öffnungstage)** erkrankt ist und diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

3. **Sonstigen familiären Gründen**

Der Elternbeitrag ist bei sonstigen familiären Gründen nicht zu entrichten, wenn dieser Zeitraum mindestens **ZWEI WOCHEN (10 aufeinanderfolgende Öffnungstage)** umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.

### **§ 4 Verpflegskostenbeitrag**

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegskostenbeitrages wird gesondert in der Schülerausspeisungs-Tarifordnung geregelt.
2. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Verpflegskostenbeitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung von der Ausspeisung unverzüglich dem Marktgemeindeamt Gunskirchen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Verpflegskostenbeitrag weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

### **§ 5 Materialbeitrag**

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **€ 10,00** (maximal € 120,00 gemäß § 13 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. 1/2018) pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben.
2. Die Materialbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Materialbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.
3. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Ende des Arbeitsjahres beim Marktgemeindeamt Gunskirchen eingesehen werden.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

Die mit dieser Tarifordnung festgesetzten Elternbeiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **§ 7 Indexanpassung**

Der Mindest- und Höchstbeitrag gem. §§ 2 und 3 ändert sich jeweils zum Beginn des nächst folgenden Arbeitsjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient der durch die Statistik Austria kundgemachte Verbraucherpreisindex 2005 (Index 2010 109,5) oder einer an seine Stelle tretender Index. Der vorangegangene Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex wird mit dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex des nächstfolgenden Jahres verglichen und daraus die Änderung des Mindest- bzw. Höchstbeitrages abgeleitet. Der Mindest- bzw. Höchstbeitrag ist auf volle Eurobeträge zu runden.

## **§ 8 Fälligkeit**

Der Elternbeitrag ist im Nachhinein bis zum 15. des darauf folgenden Monats zu entrichten.

## **§ 9 Sonderbestimmung**

1. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung des Kindes von der Mittagsbetreuung unverzüglich bei der Marktgemeinde Gunskirchen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag gemäß § 1 weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.
2. Spezielle Bestimmungen für den Monat Juli  
Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind abweichend von der Bestimmung des § 12 Abs. 1, der Tarifordnung für die Mittagsbetreuung berechtigt, ihr Kind zum Besuch der Mittagsbetreuung für **eine Woche (letzte Schulwoche)** zu melden.

Die gewählte Variante für den Besuch der Mittagsbetreuung ist fristgerecht der Marktgemeinde Gunskirchen bis spätestens 15. Juni des laufenden Jahres zu melden. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, ob das Kind im Monat Juli eine Woche (letzte Schulwoche) die Mittagsbetreuung besucht oder eine Abmeldung erfolgt. Für den einwöchentlichen Besuch der Mittagsbetreuung im Monat Juli wird 1/4 des Pauschalbeitrages vorgeschrieben.

## **§ 10 Wirksamkeitsbeginn**

Die Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen tritt mit 1. September 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann

### Förderungen

Das Land Oberösterreich gewähre unter gewissen Voraussetzungen einen Landesbeitrag zu den Kosten der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an allgemein bildenden Pflichtschulen. Als Aufsichtszeit gilt die Zeit vom Eintreffen der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude bis einer Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes, die gesamte Mittagspause sowie Zeit nach Unterrichtschluss bis zur Abfahrt des für die Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Verkehrsmittels.

Die von der Marktgemeinde Gunskirchen beabsichtigten Ziele stehen nur teilweise im Einklang mit den Richtlinien des Landes Oberösterreich und muss somit die Feststellung getroffen werden, dass für die von der Marktgemeinde Gunskirchen beabsichtigte Kinderbetreuung keine Förderung

lukrierbar sei. Dies bedeutet, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen die Gesamtkosten zu tragen sind und nur teilweise durch Elternbeiträge abgedeckt werden können.

eitere Maßnahmen, wie Personalgestellung, buchhalterische Maßnahmen etc. werden erst nach positiver Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Umsetzung gebracht. Ergänzend wird hier bemerkt, dass ein weiterer Unterabschnitt in der Kinderbetreuung und zwar als Abschnitt „2502“ Mittagsbetreuung zu begründen ist.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 17. Mai 2022 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Antrag: GV Jutta Wambacher

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2022 in Kraft gesetzt.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 10. Überarbeitung der Nachmittagsbetreuungs-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: GV Jutta Wambacher

Die Marktgemeinde Gunskirchen bietet seit dem Arbeitsjahr 2015/2016 wieder neben den Kinderbetreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten und Schülerhort die Möglichkeit zur Nachmittagsbetreuung an.

Folgende Gesetze sind im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in den öffentlichen Pflichtschulen zu beachten:

Pflichtschulerhaltungsgrundgesetz  
OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz  
Schulorganisationsgesetz  
Schulunterrichtsgesetz  
Schulzeitgesetz

Mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 war es notwendig, dass zusätzlich zum Schülerhort eine Nachmittagsbetreuung angeboten wird, um den gestiegenen Bedarf der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an Betreuungsplätzen anzubieten.

Die Weiterführung der Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2011/2012 wurde fortgeführt, da auch im Folgejahr ein enormer Bedarf an Betreuungsplätzen gegeben war und somit die Nachmittagsbetreuung fortgeführt wurde.

Seit dem Arbeitsjahr 2015/2016 besteht wieder eine Nachfrage in Bezug auf Nachmittagsbetreuung in öffentlichen Pflichtschulen, wonach aus diesem Grund auch die Tarifordnung an den Elternbeitrag des Schülerhortes der Marktgemeinde Gunskirchen mittels Index wie folgt angepasst wird.

### Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt **€ 46,00** (anstatt € 45,00).

Der Höchstbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme für Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen **€ 120,00** (anstatt € 117,00)

Weitere Einzelheiten sind der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen zu entnehmen.

Eine Änderung der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung wurde nicht vorgenommen, somit hat die am 30. Juni 2011 durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen beschlossene Verordnung nach wie vor Gültigkeit. Weitere Einzelheiten sind der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen zu entnehmen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 17. Mai 2022 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Antrag: GV Jutta Wambacher

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2022 in Kraft gesetzt.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **Allfälliges, GR 24.05.2022**

### **Diverse Veranstaltungen**

Vbgm. Christian Renner gibt bekannt, dass in den kommenden Wochen in Gunskirchen viele Veranstaltungen abgehalten werden. Unter anderem findet am 11. Juni 2022 die Veranstaltung ZIVIO zum 6. Mal bei der ASKÖ-Sportanlage statt. Hierbei handelt es sich um ein „Fest der Begegnung“, wobei er recht herzlich die anwesenden Gemeinderatsmitglieder als auch deren Familien dazu einladen möchte. Diese Veranstaltung wird von einer Gruppe „Gunskirchner Kroaten“ organisiert. Weiters findet am 25. Juni 2022 der Marktlauf in Gunskirchen statt. Hierbei handelt es sich um den 18. Marktlauf, nachdem bereits zweimal der Marktlauf coronabedingt abgesagt werden musste.

Vbgm. Mag. Gabriele Modl lädt ebenfalls zu diversen Veranstaltungen ein. Am 12. Juni 2022 findet ab 10:30 Uhr ein Frühschoppen am Raiffeisenplatz statt. Dabei wird von den Gemeinderatsmitgliedern eine Weinbar zu Gunsten des Sozialfonds betrieben. Weiters findet am 17. Juni 2022 eine Sonnwendfeier im Schloss Irnharting statt, wo ebenfalls alle herzlich willkommen sind.

Gemeinderat Michael Holzleitner gibt bekannt, dass dieses Wochenende die Fernreither Mostkost stattfindet und eine Woche darauf die Irnhartinger Mostkost abgehalten wird, worauf er sich über einen regen Besuch sehr freuen würde. Sowohl die FF Fernreith als auch die Landjugend Gunskirchen freuen sich wieder diese Veranstaltungen abhalten zu können.

### **Gemeinde-Jugendteam**

GV Jutta Wambacher informiert, dass diese Woche die Gunskirchner Jugendlichen seitens der Marktgemeinde Gunskirchen einen Brief zugeschickt bekommen, wo sämtliche Jugendliche im Alter von 14 bis 24 Jahren angeschrieben werden, um sich eventuell beim Gemeinde-Jugendteam melden zu können. Hierbei wurde am 8. Juni 2021 ein Gemeinderatsbeschluss gefasst. Weiters wird bekannt gegeben, dass der Wahltermin am 14. Juni 2022 stattfinden wird. Abschließend wird festgehalten, dass coronabedingt die Umsetzung nicht früher stattfinden konnte.

### **Community Nurse**

GV Jutta Wambacher informiert, dass ab 1. Juni 2022 in Gunskirchen eine Community Nurse installiert wird. Hierbei handelt es sich um eine diplomierte Pflegefachkraft, welche vom Sozialhilfeverband Wels-Land zur Unterstützung im Seniorenwohn- und Pflegeheim samt Büro zur Verfügung gestellt wird. Diese Community Nurse wird 3 Jahre in Gunskirchen als Ansprechperson zur Verfügung stehen. Abschließend gibt sie bekannt, dass sie einer Community Nurse in Gunskirchen sehr positiv gegenüberstehe, wonach sie sich sehr freue, dass diese ab sofort bei uns tätig ist. Sie nimmt auch mit allen Personen über 75 Jahren, welche diverse Anliegen haben, Kontakt auf und stattet bei Bedarf Hausbesuche ab. Somit wird auch der präventiven Maßnahme Rechnung getragen.

Bgm. Christian Schöffmann ergänzt, dass sehr zeitnah eine Sonder-UG an die Gunskirchner Bevölkerung zugestellt wird, wo der Tätigkeitsbereich dieser Community Nurse näher erklärt wird und die Person selbst vorgestellt werde.

### **Geburtstage**

Bürgermeister Christian Schöffmann gratuliert folgendem Mitglied des Gemeinderates zu dessen begangenen Geburtstag:  
Thomas Weichselbaumer